



Eidg. Invalidenversicherung

IV-Stelle Luzern  
Landenbergstrasse 35  
Postfach, CH-6002 Luzern  
Telefon 041 369 05 00  
Telefax 041 369 07 77  
www. [personalclick.ch](http://personalclick.ch)  
www. [iv-stelle.ch](http://iv-stelle.ch)  
e-mail [info@ivstlu.ch](mailto:info@ivstlu.ch)

**TÄTIGKEITSBERICHT 2003 IV-STELLE LUZERN**

## Inhalt

Vorwort	3
Die 4. IVG-Revision: Start am 1. Januar 2004	4/5
Organe der IV-Stelle	5
Anmeldungen und Gesuche	7
Erstmalige Beschlüsse	7
Folgebeschlüsse Invalidenversicherung	8
Alters- und Hinterlassenenversicherung	8
Zusprache erstmalige IV-Renten	9
Rentenrevision	9
Rechnungen für Sachleistungen	9
Abklärungs- und Einarbeitungsmassnahmen	10
Erstmalige berufliche Ausbildungen	11
Umschulungsmassnahmen	13
Rechtspflege	14/15



«An dieser Stelle danke  
ich allen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeitern der IV-Stelle  
Luzern...»

Der Direktor, Werner Durrer

### Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Seit längerem erfreut sich die Invalidenversicherung einer gestiegenen Medienpräsenz. Mit der zunehmenden Zahl von Rentenbezüglern innerhalb der letzten gut zehn Jahre und den damit massiv gestiegenen Ausgaben wird die Invalidenversicherung auch in nächster Zukunft in den Medien präsent sein. Medienpräsenz bedeutet in der Regel eine verkürzte Berichterstattung, die der Komplexität der Problemstellungen oft nicht gerecht wird oder gerecht werden kann.

Wenn politisch motivierte Diskussionen bezüglich «Scheininvaliden» überhand nehmen, ohne die Gesamtzusammenhänge zu berücksichtigen, sind die negativen Auswirkungen in der alltäglichen Eingliederungsarbeit stark spürbar. Gerade Menschen, welche bedingt durch ihre Behinderung ein reduziertes Selbstwertgefühl haben, geraten auf Grund solcher Äusserungen und Diskussionen unter Druck und können ihre Möglichkeiten und Ressourcen oft nicht mehr oder nur noch teilweise aktivieren, da sie selber nie sicher sind, ob jetzt sie damit gemeint sind. Eine offene, faire und lösungsorientierte Berichterstattung ist aber in jedem Fall zu begrüssen, da eine Tätigkeit im Rahmen der Invalidenversicherung keine Geheimwissenschaft darstellen darf.

Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts sind neue Anforderungen und Herausforderungen an uns herangetreten, welche mit Bravour erfüllt wurden. Mit der Einführung der 4. IVG-Revision auf den 1. Januar 2004 wurde ein nächster grosser Schritt hin zur Professionalisierung getan.

Gerade in unseren sehr bewegten Zeiten, verbunden mit allen Veränderungen auch innerhalb der IV-Stelle, danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Flexibilität und Leistungsbereitschaft. Dank ihrem überdurchschnittlichen Engagement konnten und werden die Herausforderungen angenommen und bewältigt. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IV-Stelle auch herzlich für ihre alltägliche hoch engagierte Arbeit im Dienste der Menschen mit einer Behinderung. Es ist oft nicht ganz einfach bei den grossen Ansprüchen, welche an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden, den behinderten Menschen mit ihren Sorgen und Nöten in positiver Art und Weise zu begegnen. In meinen Dank schliesse ich auch alle Organisationen und Institutionen ein, die sich für behinderte Menschen einsetzen und mit uns als Versicherungsträger partnerschaftlich unter Würdigung der Grenzen und Möglichkeiten zusammenarbeiten.



Direktor  
Werner Durrer



## Die 4. IVG-Revision: Start am 1. Januar 2004

Das Bundesparlament verabschiedete am 21. März 2003 die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Gesetzesänderungen traten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Revision verfolgt vier Hauptziele:

- die finanzielle Konsolidierung der IV
- gezielte Anpassungen im Leistungsbereich
- die Verstärkung der Aufsicht durch den Bund
- die Vereinfachung der Strukturen und Abläufe

### Die finanzielle Konsolidierung der Invalidenversicherung

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung verschlechterte sich in den letzten Jahrzehnten stetig und die Zukunft sieht unter den bisherigen Rahmenbedingungen nicht besser aus. Die 4. IVG-Revision enthält deshalb Massnahmen, welche einerseits mittel- und langfristig die Ausgabenseite entlasten, andererseits aber auch Zusatzeinnahmen bewirken sollen. Dazu gehören:

- die Aufhebung der Zusatzrente für Ehepartner oder Ehepartnerinnen
- die Aufhebung der Härtefallrente bei gleichzeitigem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) für Bezüger und Bezügerinnen von Viertelsrenten der Invalidenversicherung
- die verstärkte Kostensteuerung
- die Finanzierung von wissenschaftlichen Pilotversuchen
- die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen bezüglich Einnahmen

### Die Untersuchungskompetenz für IV-Ärztinnen und -Ärzte

Der Bundesrat verbot den IV-Ärztinnen und -Ärzten die Versicherten selber zu untersuchen. Mit der 4. IVG-Revision wird dieser Sonderfall unter den Versicherungen endlich abgeschafft. Spätestens auf den 1. Januar 2005 errichten die IV-Stellen dafür gemeinsame ärztliche Dienste mit der Möglichkeit, Versicherte selber zu untersuchen. Diese neuen Dienste unterstützen die IV-Stellen bei der Beurteilung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen durch die

Prüfung der medizinischen Unterlagen. Der gemeinsame ärztliche Dienst der Zentralschweiz wird anfangs 2005 seine Tätigkeit mit Sitz in Luzern aufnehmen.

### Verstärkung der beruflichen Massnahmen

Bevor die IV-Stelle die Überprüfung der Rente überhaupt in Angriff nimmt, müssen alle Möglichkeiten der Eingliederung abgeklärt sein. Die Leistungspalette der beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist dabei breit: Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Tag-gelder und Reisekosten, Kapitalhilfe, etc. Dank der neuen Rechts-grundlage des Parlaments haben Versicherte neu Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie auch begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrecht-erhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. In diesem Zusammen-hang leistete die IV-Stelle Luzern seit dem Jahre 2000 Pionierarbeit.

### Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die Konferenz der kantonalen Volkswirtschafts- und Sozialdirektoren regte an, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu systematisieren. In allen Kantonen wurden zu diesem Zweck Gremien geschaffen. Damit ist es allen involvierten Fachleuten aus der Sozialhilfe, Arbeits-losenversicherung, der Invalidenversicherung und der öffentlichen Berufsberatung möglich, sich auch im Einzelfall über ihre gemein-samen Ziele bei der Eingliederung abzusprechen. Das primäre Ziel besteht darin, die allfällig verbliebene Restarbeitsfähigkeit bei Ver-sicherten durch aktive Beschäftigung gezielt und rechtzeitig zu er-halten bzw. zu fördern, wobei die Hauptarbeit in der Koordination liegt.

### Neues Taggeld

Neu werden die Taggelder der Invalidenversicherung zivilstands-unabhängig ausgerichtet. Die Berechnung erfolgt weitgehend nach den Regeln der Unfallversicherung mit einer Grundentschädigung und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.



### «...Eingliederung vor Rente...»

Hanspeter Spini, Bereichsleitung

#### Abschaffung der Zusatzrenten und Verfeinerung der Rentenabstufung

Die Abstufung der Renten wurde auf den 1. Januar 2004 geändert. Es wird eine neue Rentenstufe, die Dreiviertelsrente, eingeführt.

Invalditätsgrad	Anspruch
40 %	Viertelsrente
50 %	Halbe Rente
60 %	Dreiviertelsrente
70 %	Ganze Rente

Zusatzrenten für Ehepartner werden nicht mehr ausgerichtet. Dies betrifft allerdings nur neurechtliche Fälle. Nach bisherigem Recht zugesprochene Zusatzrenten werden zu den gleichen Bedingungen weiter ausbezahlt. Bei den Zusatzrenten für Kinder gibt es keine Änderung. Mit der Gesetzesrevision fällt hingegen die bisherige Härtefallrente weg, aber die Bezüger von Viertelsrenten haben neuerdings Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

#### Die neue Hilflosenentschädigung

Mit der 4. IVG-Revision wurde die bisherige Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, die Pflegebeiträge für Minderjährige und die Hauspflegebeiträge durch eine einheitliche Hilflosenentschädigung ersetzt. Damit soll es mehr behinderten Menschen möglich werden, ausserhalb von Heimen zu wohnen und die notwendige Betreuung und Begleitung «einzukaufen».

#### Organe der IV-Stelle

##### Aufsichtsbehörden

Bundesamt für Sozialversicherung, Bern  
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Regierungsrat Dr. Markus Dürr

##### Direktion

Werner Durrer, Direktor

##### Stellvertretung

Maja Müller, Vizedirektorin und Leiterin Rechtsdienst

##### Bereichsleitung

Hugo Biedermann  
Carlo Dubach  
Hanspeter Spini  
Margrit Walser

##### Teamleitung

Sandra Bachmann  
Doris Gisler  
Marcel Kaspar  
Tanja Schmid bis 31.05.2003,  
Yvonne Gasser ab 01.06.2003

##### Fachdienste

Medizin: Francine Blum, Eva Gelbart,  
Beatrix Häfliger, Ursula Winklehner

Recht: Cristina Tuor, Michael Jahn,  
Anita Lüdi, Vera Realini,  
Susanne Unternährer

Berufliche  
Eingliederung: Neisa Cuonz

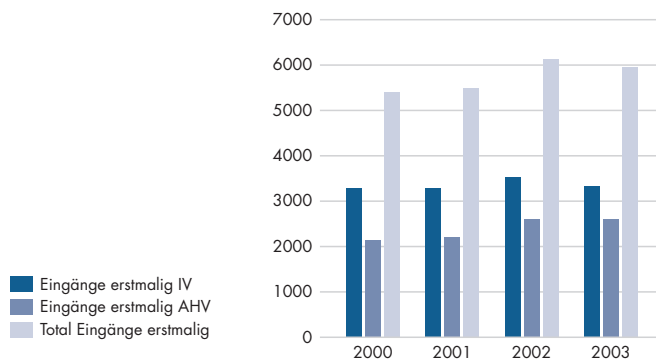
Ausbildung: Gabriela Kaspar





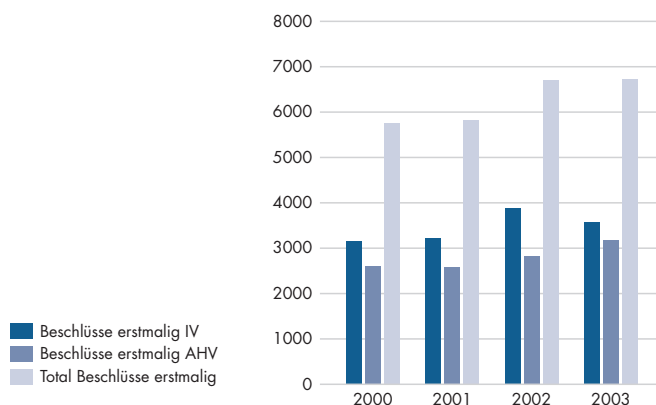
### Anmeldungen und Gesuche

Im Jahre 2003 ist ein minimaler Rückgang der erstmaligen Anmeldungen festzustellen. Mit rund 6'000 Eingängen ist dies seit Bestehen der IV-Stelle der zweithöchste Wert. Offensichtlich geht der gesamtgesellschaftliche Prozess mit ungebremster Dynamik weiter und die Ausgliederung leistungsbehinderter Menschen nimmt seinen Gang. Personalabbau, Personalreduktion, etc. bedeuten für gesundheitlich angeschlagene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft ein grosses Risiko, aus einem Kollektiv ausgeschlossen zu werden, da ihre eigenen Ressourcen für die notwendigen Veränderungen nicht mehr ausreichen.

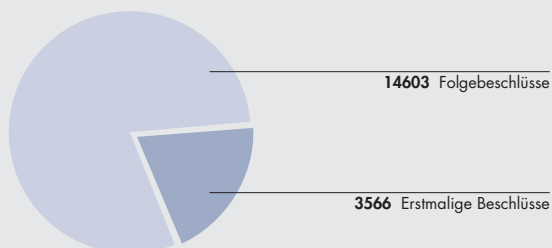


### Erstmalige Beschlüsse

Trotz der intensiven Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und den Vorbereitungsarbeiten zur 4. IVG-Revision konnte der Output des Vorjahres gehalten werden. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der Pendenzen um rund 10 %.



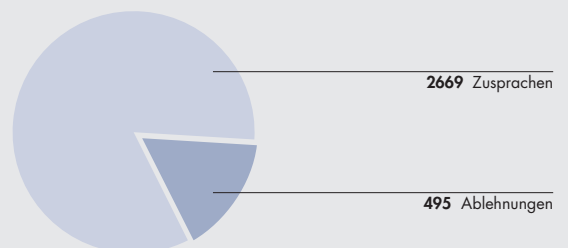




### Folgebeschlüsse Invalidenversicherung

#### Folgebeschlüsse im Jahre 2003

Die auf der Vorseite dargestellten erstmaligen Beschlüsse ergeben nur ein sehr unvollständiges Bild bezüglich den Leistungen, die an die Versicherten geflossen sind. Entgegen dem Trend der erstmaligen Anmeldungen, der aktuell etwas stagniert, haben die Folgebeschlüsse von rund 17'000 auf 18'200 zugenommen. Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass praktisch pro erstmaligem Beschluss drei weitere Beschlüsse und Entscheide pro Person erstellt werden müssen.

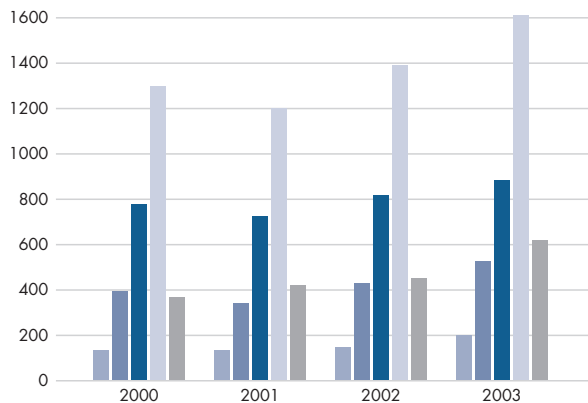


### Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag bearbeitet die IV-Stelle alle Gesuche im Bereich der Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung der AHV.

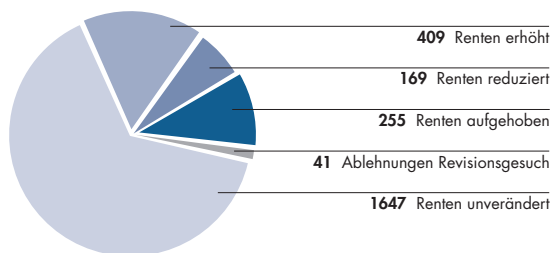
Die Abbildung zeigt, dass bei mehr als 3'164 Entscheiden 495 Ablehnungen ausgesprochen werden mussten. Diese relativ grosse Zahl ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Versicherten oft wenig Kenntnisse über die versicherungsmässigen Voraussetzungen haben und bisher nie mit diesen Fragen konfrontiert wurden.

- Rentenzusprachen 1/4
- Rentenzusprachen 1/2
- Rentenzusprachen 1/1
- Total Renten
- Abweisungen Renten



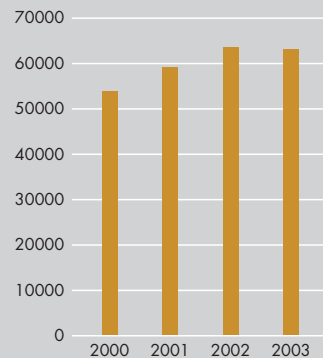
### Zusprache erstmalige Renten

Bedingt durch den Pendenzenabbau und die Beschleunigung des Verfahrens ergab sich eine Zunahme der Anzahl zugesprochener erstmaliger Renten. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich eine dynamische Entwicklung bei der Zunahme der Viertelsrenten. Über die Jahre betrachtet ist die markante Zunahme der Rentenabweisungen ein herausragendes Merkmal.



### Rentenrevisionen

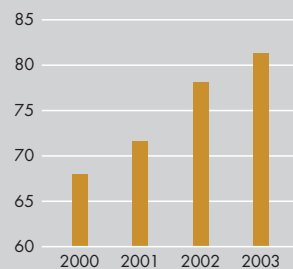
Im Verlaufe des Jahres 2003 wurden in 2'521 Verfahren Renten einer Revision unterworfen. Diese von Gesetzes wegen periodisch durchzuführenden Rentenrevisionen alle zwei bis drei Jahre ergeben ein neues Bild. Bis ins letzte Jahr waren jeweils 70 % der überprüften Renten unverändert und wurden weiter ausgerichtet. Dies hat sich geändert. Der Wert liegt nun bei 65 %. Im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion um einen allfälligen Missbrauch in der Invalidenversicherung muss damit aufgezeigt werden, dass eine intensive und periodische Überprüfung und Überwachung stattfindet und wo nötig Renten reduziert, aufgehoben oder erhöht werden. Das Entscheidende dabei ist, dass die periodische Überprüfung im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung konsequent durchgeführt wird und allfällige Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, zurückgefordert werden.



### Rechnungen für Sachleistungen

#### Anzahl Rechnungen IV + AHV

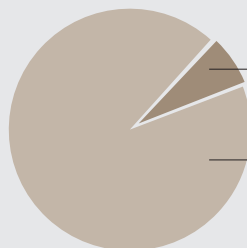
Die Zahl der zu prüfenden Rechnungen hat sich auf einem hohen Niveau eingependelt. Diese Rechnungen betreffen Sachleistungen, wie Hilfsmittel, berufliche Massnahmen, etc.



#### Ausbezahlte Summe IV + AHV in Mio. Fr.

Da praktisch keine Inflation gegeben ist, muss der Leistungsanstieg auf das zunehmende gesamte Geschäftsvolumen zurückgeführt werden. In Perioden, in denen Pendenzen abgebaut werden können und der gesamte Geschäftsverlauf beschleunigt wird, ergeben sich im Sinne von Ausnahmen höhere Summen, was sich über die Jahre ausgleicht.





44 Massnahmen im geschützten Rahmen

586 Massnahmen in der freien Wirtschaft

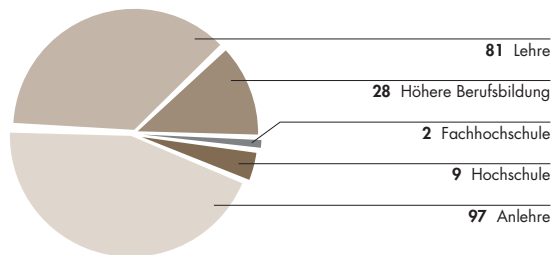
### **Abklärungs- und Einarbeitungsmassnahmen**

Berufliche Abklärungsmassnahmen sind in der Regel ein entscheidender Bestandteil bei der Festlegung weiterer beruflicher Eingliederungsmassnahmen. Im Rahmen dieser Massnahmen müssen die Grenzen und Möglichkeiten der betroffenen Menschen so gut als möglich erfasst werden, um eine realistische Eingliederungsmassnahmen in der freien Wirtschaft vor Ort stattfinden. Lösungen im geschützten Rahmen kommen dann zur Anwendung, wenn die freie Wirtschaft die notwendigen Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht anbieten kann. Auf Grund der obigen Darstellung zeigt sich ganz klar, dass mehr als 90 % der Massnahmen in der freien Wirtschaft durchgeführt werden.



«...Unsere Kunden, die Versicherten, stehen im Mittelpunkt unserer Aktivität...»

Carlo Dubach, Bereichsleiter



### Erstmalige berufliche Ausbildung

Erstmalige berufliche Ausbildungen stehen Jugendlichen offen, welche auf Grund eines Geburtsgebrechens oder einer Jugendinvalidität in der Ausbildung handicapiert sind. In diesem Zusammenhang werden von der Invalidenversicherung die Mehrkosten, welche behinderungsbedingt sind, übernommen. Grundsätzlich steht diesen Jugendlichen jede berufliche Ausbildung offen, sofern sie in der Lage sind, sie zu einem zweckmässigen Ziel zu führen und eine Eingliederung zu realisieren. Die nebenstehende Darstellung zeigt, dass der Schwerpunkt der beruflichen Ausbildungen im Bereiche der Lehre, Anlehre und höheren Berufsausbildung ist. Vereinzelt können behinderte Jugendliche auch an Fachhochschulen oder an Hochschulen ausgebildet werden.

Mit dieser Ausbildung soll es den Jugendlichen später möglich sein, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Rolle der Invalidenversicherung beschränkt sich darauf, die behinderungsbedingten Einbussen in der Ausbildung wirksam zu kompensieren.

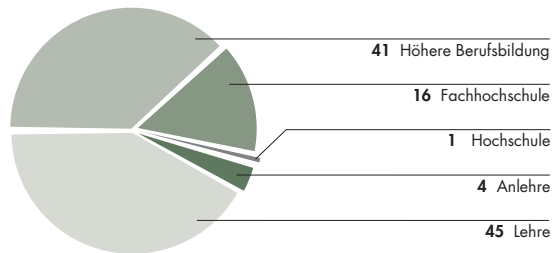






«...alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen...»

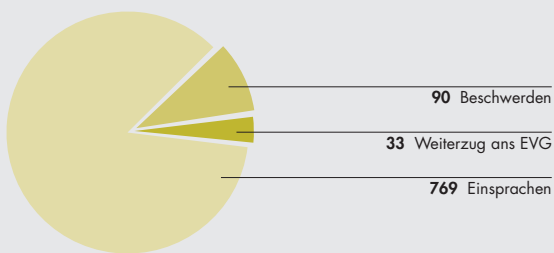
Hugo Biedermann, Bereichsleiter



### Umschulungsmassnahmen

Umschulungen kommen denjenigen Versicherten zu Gute, welche behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage sind, ihren angestammten und ausgeübten Beruf voll oder teilweise auszuüben. Dadurch entsteht der grundsätzliche Anspruch mindestens eine vergleichbare neue Ausbildung zu realisieren. Das obige Diagramm zeigt schön auf, dass der Hauptanteil, gleich wie bei nicht behinderten Schweizern, auf die Lehre und weitere höhere Berufsausbildungen fällt. Zunehmend Gewicht haben die Fachhochschulen erhalten. Mit diesen Berufsabschlüssen, aber auch dank den vorgängigen Berufserfahrungen im eigenen Beruf, haben die Betroffenen trotz ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen beste Arbeitsmarktchancen und sind bei Arbeitgebern oft sehr begehrt.

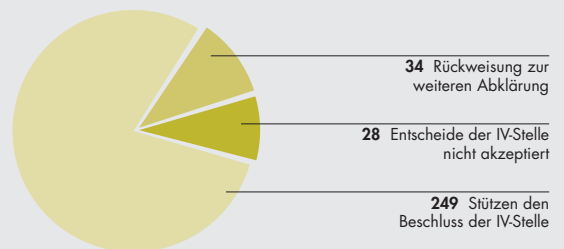




## Rechtspflege

### Neu eingegangene Einsprachen, Beschwerden und Weiterzug ans EVG

Mit der Einführung des ATSG wurde auch in der Invalidenversicherung die Einsprache anstelle des Vorbescheides eingeführt. In den Vorjahren hatten wir durchschnittlich zwischen 300 und 330 Beschwerden vor dem Kantonalen Gericht. Seit der Einführung des Einspracheverfahrens, erfolgte eine sprunghafte Zunahme der Fälle. Es werden heute wesentlich mehr Verfügungen der IV angefochten. Zum aktuellen Zeitpunkt könnte der Eindruck entstehen, dass entsprechend die Beschwerden vor dem Kantonalen Verwaltungsgericht markant zurückgehen müssen. Dies wird jedoch kaum eintreffen, denn die markante Anzahl der Einsprachen wird höchstwahrscheinlich zu einer Zunahme der Beschwerden an das Kantonale Gericht führen, sobald die entsprechenden Einsprachentscheide gefällt sind. Im Moment kann einfach von einer Verzögerung in diesem Gebiet gesprochen werden. Parallel zu dieser Entwicklung ist auch eine Zunahme der Weiterzüge an das Eidgenössische Versicherungsgericht festzustellen.



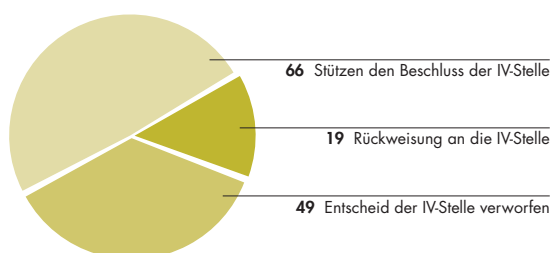
### Ergebnis Einsprache

Die Einsprachen der Versicherten werden unabhängig von der Sachbearbeitung durch den juristischen Dienst bearbeitet. Rund 80 % oder die grosse Mehrzahl der Beschlüsse der IV-Stelle erfahren dabei eine Stützung. Bei rund 20 % der Einsprachen sind weitere Abklärungen notwendig oder die Entscheide entsprechen nicht den gültigen gesetzlichen Vorgaben.



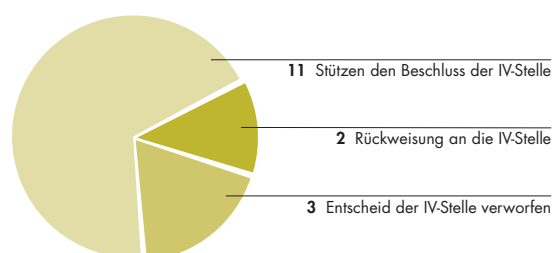
«...berufliche und soziale  
Integration in unsere  
Gesellschaft.»

Margrit Walser, Bereichsleitung



### Beschwerden an das Kantonale Verwaltungsgericht

Ein Grossteil dieser Entscheide stammt noch aus der Zeit vor der Einführung des ATSG und ist auf die langen Wartezeiten beim Verwaltungsgericht zurückzuführen. Rund die Hälfte der Beschlüsse der IV-Stelle wurden durch das Gericht gestützt. In der anderen Hälfte ergibt sich eine grössere Zahl von Rückweisungen zur weiteren vertieften Abklärung. In diesem Zusammenhang wird es wichtig sein, die Veränderungen, welche sich unter dem Regime des ATSG ergeben werden, im Vergleich zu der Vorpraxis näher zu betrachten.



### Gerichtsentscheide/Eidgenössisches Versicherungsgericht

Im Rahmen unserer Gesetzgebung ist das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) die letzte juristische Instanz. Durch seine Rechtssprechung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht einen sehr grossen Einfluss auf die Interpretation der gesetzlichen Grundlagen. Gestützt auf Grundsatzentscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes werden immer wieder Interpretationsspielräume und gesetzliche Grundlagen geklärt, was zu einer Verstärkung der rechtsgleichen Behandlung der Versicherten führt.

